



**Deutscher Bogensport-Verband** —   
**1959 e. V.**

# Lizenz- und Prüfungsordnung

**Durchführungsbestimmungen für das Kampfrichterwesen**

**im Deutschen Bogensportverband 1959 e.V.**

I. Abschnitt – Neuausbildung von Kampfrichtern	1
II. Abschnitt – Weiterbildung von Kampfrichtern	8
III. Abschnitt – Reaktivierung von Lizenzen	10
IV. Abschnitt – Anerkennung von Lizenzen anderer Bogensportverbände	11
V. Abschnitt – Kleidungsordnung	11

**Die nachstehende Ordnung tritt mit Beschluss des Kampfrichter-Komitees in Kraft und gilt als Ergänzung zur Kampfrichterordnung in Teil 20 der DBSV Wettkampfordnung.**

Die Bezeichnungen meinen Kampfrichter und Kampfrichterinnen gleichermaßen.

## **I. Abschnitt – Neuausbildung von Kampfrichtern**

### **A. Ziele der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung von Kampfrichtern in Theorie und Praxis es ist, dass die Anwärter nach Lizenz-erhalt selbstständig als Kampfrichter fungieren können und durch die Ausbildung die notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen hierfür erwerben.

### **B. Kampfrichteranwärter**

#### **1. Anmeldung**

Vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts sind die Kampfrichteranwärter mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift über den Landesverband bzw. über die DBSV-Geschäftsstelle (ohne Landesverband) an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission zu melden. Hierdurch kann die Ausbildung von Kampfrichtern organisatorisch und strukturell nachvollziehbar gestaltet werden. Hinzu kommt, dass die Meldung erster Anknüpfungspunkt zum Absolvieren der Ausbildung innerhalb der Frist von zwei Jahren sowie für die rechtzeitige Anmeldung der Anwärter für die Ehrenamtsversicherung ist.

#### **2. Lizenzantrag**

Der Lizenzantrag (Formular) ist zu Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts an die Kampfrichter-anwärter auszuhändigen. Hierauf erfolgt die Dokumentation aller Ausbildungsteile. Die Anwärter sind auf die Wichtigkeit des Dokuments hinzuweisen und beim Ausfüllen des Formulars zu unterstützen.

#### **3. Mindestalter**

Das Mindestalter von lizenzierten Kampfrichtern beträgt 18 Jahre. Bei Ausbildungsbeginn ist auch eine Unterschreitung des Mindestalters möglich. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt dann aber aus haftungsrechtlichen Gründen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **4. Persönliche Voraussetzungen**

Die Kampfrichteranwärter sollen nicht nur Freude am und Kenntnisse über den Bogensport haben, sondern müssen auch aktives Mitglied in einem Landesverband sein, der Mitglied im Deutschen Bogensportverband 1959 e.V. ist (oder Ehrenmitglied). Aus eigenem Antrieb als Kampfrichter tätig zu sein und Entscheidungsfreude sind ebenso Voraussetzungen für die Erlangung der Kampfrichterlizenz. Die Anwärter sollen ihrer Persönlichkeit nach auch für die Tätigkeit als Kampfrichter geeignet sowie teamfähig, zuverlässig und sozial kompetent sein.

#### **5. Informationen an den Anwärter**

Die Kriterien für die Erlangung der Kampfrichterlizenz, wie etwa Verfahren und Prüfungserfordernis, sind vor Beginn der Ausbildung dem Anwärter gegenüber offen zu legen. Nach Anmeldung des

Bewerbers bei der DBSV-Kampfrichterkommission erfolgt die Information zum Ausbildungsbeginn sowie ggf. feststehender Termine von Theorieausbildung und Hospitationen durch den Ausbilder an den Anwärter.

## **C. Theoretische Ausbildung**

### **1. Ausbildungsunterlagen**

Inhalt und Aufbau der Ausbildungslehrgänge sind grundsätzlich frei. Für die Theorieausbildung stehen jedoch die Ausbildungsunterlagen des DBSV, herausgegeben von der Kampfrichterkommission, zur Verfügung. Für die Lehrgänge sind stets die Unterlagen in der aktuellsten Fassung zu verwenden. Da die Prüfungsfragebögen vom Anspruch her auf die DBSV-Schulungsunterlagen aufbauen, ist die Verwendung der Schulungsmappe zu empfehlen.

Die Schulungsmaterialien werden unmittelbar nach Veröffentlichung von Änderungen in der Wettkampfordnung an diese sowie aktuelle Themen aus der WKO-Gruppe angepasst. Feedback zu den Ausbildungsunterlagen kann und sollte zur Optimierung des Materials an die Kampfrichterkommission gesendet werden.

### **2. Lerneinheiten**

Eine Lerneinheit umfasst wenigstens 45 Minuten. Die Lerneinheiten können in unterschiedlichen Landesverbänden absolviert werden. Es ist auf zusammenhängende Theorieeinheiten zu achten, die entweder einer Tagesveranstaltung von mindestens acht Lerneinheiten oder einer Wochenendveranstaltung von insgesamt 16 Lerneinheiten (inkl. Abschlusstest) umfassen.

Die Theorieausbildung ist möglichst anschaulich und praxisorientiert zu gestalten. Neuausbildungen sollen insbesondere unter dem Maßstab stattfinden, dass die Anwärter erst an die Materie herangeführt werden müssen. Reine Fortbildungsveranstaltungen sind als erste Lerneinheiten eher ungeeignet.

Fehlzeiten der Anwärter sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Innerhalb der Zweijahresfrist sind alle Ausbildungsteile zu absolvieren. Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, verfallen bereits absolvierte Ausbildungsabschnitte nach zwei Kalenderjahren seit Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Kampfrichterkommission.

### **3. Anmeldung der Veranstaltung und Verfahren nach der Veranstaltung**

Gemäß WKO Pkt. 20.5.4 werden Ausbildungsveranstaltungen nur anerkannt, wenn diese der Kampfrichterkommission gemeldet wurden. Sinngemäß sind die Veranstaltungen vor ihrem stattfinden anzumelden. Die Ausbildungslehrgänge sind mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

Die Meldung der Veranstaltung erfolgt an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission über die zuständige Person des Landesverbandes, in dem die Maßnahme stattfindet. Die Meldung beinhaltet Datum, Ort, namentlich den Lehrgangleiter sowie den Inhalt der Maßnahme (z.B. zusammengefasst durch das Einladungsschreiben zur Veranstaltung).

Nach der Ausbildungsveranstaltung sind die unterschriebene Teilnehmerliste und der besprochene Lehrgangsinhalt an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission in Kopie zu senden (z.B. per Post oder E-Mail).

## **D. Hospitationen**

### **1. Wettkämpfe**

Für die Hospitationen können nur Wettkämpfe nach DBSV Wettkampfordnung herangezogen werden. Wettkampfspezifische Abweichungen, die über die Anforderungen der Wettkampfordnung hinausgehen, sind den Anwärtern vorab zu verdeutlichen. Die Bogenkontrolle ist wesentliches Element der praktischen Ausbildung, weshalb Turniere ohne eine solche nicht als Hospitationswettbewerbe anerkannt werden können. Die Hospitationen können und sollten auch in unterschiedlichen Landesverbänden absolviert werden.

### **2. Ausrüstung der Anwärter**

Anwärter erhalten Schilder mit der Beschriftung „Kampfrichteranwärter“ ähnlich der Lizenzen, damit diese auch als Anwärter erkennbar sind. Bezüglich der Kleidung der Anwärter wird auf den V. Abschnitt dieser Ordnung verwiesen.

Die Anwärter müssen bei den Hospitationen in Besitz der Wettkampfordnung in aktuellster Fassung sein. Der Besitz von vollständiger Ausrüstung ist nicht erforderlich, die Grundausrüstung wie z.B. Stoppuhr, Lupe und Trillerpfeife muss jedoch vorhanden sein.

### **3. Besonderheiten für Kampfrichter mit Behinderung**

Können Hospitationen insbesondere in den Parcoursdisziplinen aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht absolviert werden, so entfallen diese Ausbildungsteile ersatzlos. Die Umstände des Einzelfalls sind zu Beginn der Ausbildung an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission zu melden.

### **4. Betreuung**

Die Hospitanten werden bei den Wettkämpfen durch den leitenden oder einen sehr erfahrenen Kampfrichter betreut. Die Anwärter sollen dabei selbstständige Entscheidungen treffen, die nur bei fachlichen Fehlern oder Defiziten durch den betreuenden Kampfrichter geändert oder ergänzt werden.

Die Betreuung soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, dass die Anwärter nach Lizenzerhalt ihre Entscheidungen als Kampfrichter selbstständig treffen müssen. Die Anwärter sind in den gesamten Turnierablauf von den Vorbereitungen bis zum Ende der Siegerehrung einzubeziehen.

Bei bogensportspezifisch sehr erfahrenen Anwärtern kann die Betreuung weniger intensiv erfolgen. Der Anwärter hat dann aber trotzdem mit dem betreuenden Kampfrichter in Kontakt zu stehen und in Zweifelsfällen einen lizenzierten Kampfrichter zur Entscheidung hinzuzuziehen.

## **5. Beurteilung und Hinweise an den Kampfrichteranwärter**

Bei den Hospitationen kann sich der ausbildende Kampfrichter erstmals einen Überblick über die praktischen Fähigkeiten der Kampfrichteranwärter verschaffen. Die Hospitationen dienen insbesondere dazu, die praktischen Erfahrungen der Anwärter zu entwickeln und hinsichtlich der im Anschluss der Hospitationen anstehenden praktischen Prüfung auf ein tragfähiges Niveau zu steigern.

Dem ausbildenden Kampfrichter obliegt bereits hier die Beurteilung des Anwärters im Hinblick auf fachliche Qualifikationen, Teamfähigkeit, Verhalten in der Gruppe, Zuverlässigkeit, aktive Mitarbeit, Entscheidungsfreude und soziale Kompetenzen. Ist aufgrund mangelhafter Fähigkeiten ein Eingreifen erforderlich, so ist dem Anwärter unmittelbar ein Feedback im Einzelgespräch zu geben. Bereits gute oder zufriedenstellende Leistungen sind dem Anwärter vor der Kritik mitzuteilen.

## **E. Prüfung**

### **1. Ziele der Prüfung**

Für die Zulassung zur Prüfung sind zunächst die theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitte zu absolvieren. Die Prüfungen finden am Ende der jeweiligen Ausbildungsblöcke statt. Bei den Prüfungen sollen Maßstäbe angesetzt werden, die zwischen den Qualitätsansprüchen der Sportler und dem Ehrenamt in ausgewogenem Verhältnis stehen. Den Anwärtern sind die Kriterien für das Bestehen der Prüfungen sowie das Erlangen der Lizenz vorher offen zu legen. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Mit dem Ablegen der theoretischen und praktischen Prüfung sollen die Anwärter den Nachweis erbringen, über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im praktischen Umgang mit der DBSV Wettkampfordnung zu verfügen. Eine pro forma Anerkennung von Ausbildungsabschnitten, Prüfungsergebnissen oder Lizenzen findet daher nicht statt. Das Bestehen der Prüfungen ist Voraussetzung für die Lizenzerteilung. Sie sollen in einem würdigen Rahmen abgehalten werden.

Die Prüfungen sollen den Lernenden ein Feedback über deren Wissenstand und deren Wissenslücken geben. Das Ergebnis der Prüfungen soll auch eine Rückmeldung über die Qualität des Lehrgangs für die ausbildenden Kampfrichter sein.

## 2. Theorieprüfung

Die Theorieprüfung darf unter Verwendung der DBSV Wettkampfordnung stattfinden. Grundlage für die theoretische Prüfung ist das in den Lerneinheiten vermittelte Wissen. Hierfür sind die von der Kampfrichterkommission des DBSV herausgegebenen Prüfungsfragebögen zu verwenden. Diese bestehen überwiegend aus Multiple Choice-Fragen.

Die Fragebögen stehen im geistigen Eigentum des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V. und dürfen weder vor noch nach der Prüfung den Anwärtern oder sonstigen unbefugten Dritten herausgegeben werden.

Als Hilfestellung für die Prüfer ist in den Prüfungsfragebögen ein Punktesystem enthalten, welches das Bestehen oder Nichtbestehen objektiv festhält. Für die theoretische Prüfung ist ein Fragebogen je Prüfling vorgesehen. Die Prüfungszeit gehört zur Ausbildungszeit von 16 Lerneinheiten. Die Fragen müssen in einer Zeit von maximal 30 Minuten beantwortet werden. Im Anschluss sind den Anwärtern die vorläufigen Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle mitzuteilen.

Der Ausbilder darf für die Prüfungen, insbesondere während der Prüfungszeit, keine Hilfestellung geben, um die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle nicht zu verfälschen oder zu gefährden.

Die verwendeten Prüfungsfragebögen der Prüflinge sind im Anschluss der Prüfung im Original zusammen mit dem Lizenzantrag (soweit bereits alle Ausbildungsteile absolviert wurden) per Post an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission zur endgültigen Bestätigung des Prüfungsergebnisses zu senden.

Ab dem 01.01.2019 sind die Fragebögen in allen Landesverbänden des DBSV zu verwenden, um einheitliche Prüfungsmaßstäbe herzustellen.

## 3. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung soll der theoretischen folgen, um eine Lernerfolgskontrolle durch Anwendung der Theoriekenntnisse in der Praxis zu ermöglichen.

Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird durch den ausbildenden Kampfrichter schriftlich in einem kurzen Bericht dokumentiert. Der Bericht ist zusammen mit den Prüfungsbögen der Theorieprüfung und dem Lizenzantrag an die Kampfrichterkommission zwecks Lizenzerteilung zu übersenden.

Bei der praktischen Prüfung sind den Kampfrichteranwärtern konkrete Aufgaben zu stellen, welche auch in Gruppenarbeiten absolviert werden können. Diese können z.B. sein: einen Parcours-Abschnitt auszupflocken, die umfangreiche Abnahme des Wettkampffeldes zur Erkennung ggf. durch den Prüfer eingebauter Fehler, umfangreiche Entscheidungen bei der Bogenkontrolle, Pla-

nung eines Parcours der 3D- oder Waldrunde im Vorhinein eines Wettkampfes, umfangreiche Fragestellungen mit Querdenken zwischen den Disziplinen anhand von Geschehnissen im Wettkampf, Erstellung von Beobachtungsprotokollen mit anschließendem Auswertungsgespräch usw..

#### **4. Bewertung der Prüfungen und Prüfungsergebnis**

##### **a. Theorieprüfung**

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Anwärter mindestens 70 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Bei weniger erreichten Punkten gilt die theoretische Teilprüfung als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung kann eine mündliche Nachprüfung erfolgen bzw. die Prüfung im Gesamten wiederholt werden (siehe Pkt. I.5 und I.6).

##### **b. Praktische Prüfung**

Die Anwärter sollen bei der Prüfung insbesondere ihre praktischen Fähigkeiten, gesicherte Entscheidungen anhand der DBSV Wettkampfordnung zu treffen, unter Beweis stellen. Für die Bewertung der praktischen Prüfung sind mehrere Kriterien heranzuziehen. Zunächst ist der Gesamteindruck während der praktischen Prüfung maßgeblich. Hierzu gehören insbesondere die Erfüllung der Aufgabenstellungen, Aufmerksamkeit und Handlungsgeschick während des Wettkampfbetriebes, die Sicherheit in der Anwendung der Wettkampfordnung, die Anzahl fehlerhafter oder korrekter Entscheidungen, der Umgang mit den Wettkampfteilnehmern sowie das persönliche Auftreten des Anwärters. Für das Bestehen der praktischen Prüfung ist auch das Gesamtbild der Anwärter während der gesamten praktischen Ausbildungsabschnitte (Hospitationen) in die Bewertung einzubeziehen.

Findet die praktische Prüfung in Gruppenarbeiten statt, ist dennoch eine individuelle Bewertung der einzelnen Anwärter erforderlich.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien die Leistung des Anwärters überzeugend war.

##### **c. Prüfungsergebnis**

Die Prüfungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Lernerfolgskontrolle ist als „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn Anwärter die Prüfung(en) abgebrochen haben oder nicht erschienen sind bzw. die Ausbildungsziele nicht erreicht haben.

Die Prüfung und Bewertung des Kampfrichteranwärters findet in erster Linie durch den ausbildenden Kampfrichter statt. Ihm obliegen insbesondere die Begutachtung der Arbeitsweise in den praktischen Ausbildungsabschnitten und die vorläufige Feststellung, ob die theoretische Prüfung bestanden wurde oder nicht sowie die endgültige Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der praktischen Prüfung.

Lizenzreife ist gegeben, wenn sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurden. Ist aus Sicht des betreuenden bzw. prüfenden Kampfrichters die Lizenzreife des Anwärters gefährdet, sollte eine weitere Hospitation bzw. theoretische Nachschulung vor der jeweiligen Prüfung absolviert werden.

Die Kampfrichterkommission bestätigt durch Lizenzerteilung endgültig das Bestehen der Prüfungen (WKO Pkt. 20.4.2. am Ende).

### **5. Mündliche Nachprüfung**

Ist die Theorieprüfung um drei Wertungspunkte oder weniger nicht bestanden, kann eine mündliche Nachprüfung im Anschluss an den schriftlichen Abschlusstest erfolgen. Hierfür ist eine Frage aus einem anderen als dem vom Prüfling absolvierten Prüfungsbogen zu entnehmen. Wird die Frage richtig beantwortet, gilt die Theorieprüfung als bestanden.

Wird die Frage teilweise richtig beantwortet kann ergänzend das Gesamtbild des Anwärters während der theoretischen Ausbildung zur Bewertung herangezogen werden (z.B. Anwendung von Fachwissen oder die Häufigkeit von qualitativ hochwertigen Fragestellungen). Die Bewertung durch den ausbildenden Kampfrichter ist in diesem Fall als schriftlicher Kurzbericht mit dem Prüfungsfragebogen an die Kampfrichterkommission zu senden.

Wird die Frage gänzlich falsch beantwortet, gilt die Theorieprüfung als endgültig nicht bestanden. Sie kann jedoch wiederholt werden.

### **6. Prüfungswiederholung**

Beide Prüfungsteile können je einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung legt der prüfende Kampfrichter zusammen mit der Kampfrichterkommission fest. Bis zur Wiederholung der Prüfung haben die absolvierten Ausbildungsabschnitte Bestandsschutz, auch wenn sie bis zum zweiten Prüfungstermin bereits vor mehr als zwei Jahren absolviert wurden.

Wird die jeweilige Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden verfallen die bisher absolvierten entsprechenden Ausbildungsabschnitte aus Theorie oder Praxis.

### **F. Lizenzerteilung**

Bei Vorliegen der Lizenzvoraussetzungen erfolgt gemäß WKO Pkt. 20.5 die Erteilung der Lizenz sowie die Ausstellung des Kampfrichterbuches durch den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission. Grundlage für die Entscheidung bilden die übersandten Prüfungsfragebögen sowie der Bericht zur praktischen Prüfung. Der Vorsitzende der Kampfrichterkommission dokumentiert im Kampfrichterbuch die Ausbildungsabschnitte, die Prüfungsdaten sowie das Datum der Lizenzerteilung und bestätigt diese durch Gegenzeichnung.



Die Übersendung von Lizenz und Kampfrichterbuch nach DBSV Wettkampfordnung erfolgt an die für das Kampfrichterwesen zuständige Person des antragstellenden bzw. ausbildenden Landesverbandes.

## **II. Abschnitt – Weiterbildung von Kampfrichtern**

### **A. Anmeldung der Veranstaltung**

Gemäß WKO Pkt. 20.5.4 werden Weiterbildungsveranstaltungen nur anerkannt, wenn diese der Kampfrichterkommission gemeldet wurden. Regelungsgehalt der Norm ist die Möglichkeit, die Teilnahme von Kampfrichtern aus anderen Landesverbänden sowie die Kontrolle des tatsächlichen Stattfindens der Veranstaltung zu gewährleisten.

Die Meldung der Veranstaltung erfolgt an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission mit Datum, Ort, namentlich den Lehrgangsteilnehmer sowie dem Inhalt der Maßnahme (z.B. durch das Einladungsschreiben zur Weiterbildung). Die Veranstaltung ist mindestens vier Wochen vorher anzumelden. Bei kurzfristiger Ausschreibung ist dies der Kampfrichterkommission unverzüglich nach der Festlegung des Termins mitzuteilen.

### **B. Verfahren und Inhalte**

Mit dem erstmaligen Erhalt der Kampfrichterlizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die Weiterbildung ist insbesondere als Möglichkeit zu verstehen, die eigenen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu verbessern und zwar durch Ergänzung und Vertiefung der bisherigen Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Aktualisierung des Informationsstandes. Das kann und sollte hauptsächlich durch Erfahrungsaustausch unter den Kampfrichtern sowie ggf. landesverbandsübergreifend erfolgen.

Weiterbildungen sollen einen Mindestumfang von mindestens 6 bis 8 LE haben. Weiterbildungen können auch als Ausbildungsabschnitte für Lizenzanwärter dienen. Diese sind dann jedoch so aufzubauen, dass die Inhalte auf Grundlagen aufbauen und auch für Anwarter gleichermaßen verständlich sind.

Grundsätzlich sind die Fortbildungsveranstaltungen von Inhalt und Aufbau her frei. Die Kampfrichterkommission des DBSV stellt mit speziellen Weiterbildungsunterlagen jedoch entsprechendes Material zur Verfügung, das aktuelle Entscheidungen der WKO-Gruppe und die aktuellen Entwicklungen des Wettkampfbetriebs wiedergibt. Die Prüfungsfragebögen für die Erstausbildung sind nicht für die Weiterbildung zu verwenden.

Einzelveranstaltungen von Ausbildern mit nur einem Verlängerungskandidaten ohne offizielle Ausschreibung sind aus Qualitätsgründen nur im Ausnahmefall und erst nach Prüfung durch die Kampfrichterkommission zulässig. Ausnahmefälle können nur dadurch begründet werden, dass

eine Teilnahme an einer ausgeschriebenen Veranstaltung aus beruflichen oder aus Krankheitsgründen nicht möglich war und eine spätere Reaktivierung der Lizenz unverhältnismäßig wäre. Hier erfolgt eine strenge Prüfung der Gründe, die durch den Kandidaten zu belegen ist (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Attest, Schreiben des Arbeitgebers etc.). Der ausbildende Kampfrichter hat in diesen Fällen ein detailliertes Protokoll mit Zeiten und Inhalten anzufertigen, das vom Kandidaten gegenzuzeichnen und innerhalb einer Woche im Original an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission zu senden ist. Es gelten dieselben Bedingungen hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen des Lehrgangleiters sowie Anmeldung der Veranstaltung bei der Kampfrichterkommission.

Eine eigenständige Weiterbildung im Selbststudium durch den Kandidaten mit Aufgabenstellungen des ausbildenden Kampfrichters ist nicht möglich. Der Zweck einer Fortbildungsveranstaltung, nämlich der Erfahrungsaustausch, wäre hier verfehlt.

### **C. Form**

Nach der Fortbildungsveranstaltung sind die von den Kampfrichtern (und ggf. Anwärtern) unterschriebene Teilnehmerliste und der besprochene Lehrgangsinhalt an den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission zu senden (z.B. in Kopie per Post oder eingescannt per E-Mail). Die Kampfrichterbücher mit den notwendigen Eintragungen inkl. Weiterbildungs- und Einsatznachweisen für Lizenzverlängerungen sind, sofern der Eintrag über die Verlängerung begehrt wird im Original, ansonsten in Kopie oder eingescannt per E-Mail zu übersenden.

Die Übersendung von Lizenzen und Kampfrichterbüchern durch den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission erfolgt an die für das Kampfrichterwesen zuständige Person des antragstellenden bzw. ausbildenden Landesverbandes.

### **D. Fehlende Verlängerungsvoraussetzungen**

Der Vorsitzende der Kampfrichterkommission prüft für die Verlängerung der Lizenz, ob die Voraussetzungen gemäß WKO Pkt. 20.5.2 vorliegen. Fehlt eine Voraussetzung, z.B. ein Einsatz oder eine Weiterbildung, kann die Lizenz grundsätzlich nicht verlängert werden.

Ausnahmefälle, wie z.B. Krankheit oder berufliche Verhinderung, werden von der Kampfrichterkommission streng geprüft und nach Einholung der erforderlichen Nachweise (Attest, Dienstpläne etc.) entschieden. Ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung ist es, ob die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung in einem anderen Landesverband oder eine Einzelveranstaltung zumutbar war.

Kann der Verlängerungskandidat die erforderlichen Nachweise nicht erbringen oder können diese den Ausnahmefall nicht hinreichend begründen, wird die Verlängerung abgelehnt. Dann kommt

nur eine Reaktivierung nach WKO Pkt. 20.5.6 in Betracht. Droht das Fehlen einer Verlängerungsvoraussetzung, hat sich der Kandidat mit der für das Kampfrichterwesen im Landesverband oder mit der DBSV-Kampfrichterkommission in Verbindung zu setzen.

### **III. Abschnitt – Reaktivierung von Lizenzen**

#### **A. Antragserfordernis**

Die Reaktivierung von Kampfrichterlizenzen erfolgt nur auf Antrag (WKO Pkt. 20.5.6). Der Antrag ist vor Beginn der Theorieschulung und den Hospitationen an die Kampfrichterkommission zu richten, um den erforderlichen Umfang zu prüfen und den betreuenden Kampfrichter festzulegen. Der Antrag ist kurz zu begründen.

Ein Beginn der Hospitationen oder des Theorieteils vor Antragstellung ist nicht möglich, da die Einhaltung von Form und Frist durch die Kampfrichterkommission zu prüfen ist. Bereits absolvierte Teile werden ohne vorherige Antragstellung nicht anerkannt.

#### **B. Theorieausbildung und Hospitationen**

Die Theorieausbildung von acht Lerneinheiten kann im Rahmen einer Fort- oder Ausbildungsveranstaltung absolviert werden. Eine zusätzliche Hospitation anstatt der Theorieausbildung ist nicht zulässig. Der Theorieteil kann vor oder nach den Hospitationen absolviert werden. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Es ist je eine Hospitation auf einem DBSV-Runden-Turnier sowie einem Turnier der Disziplinen Feld-, Wald- oder 3D-Runde zu absolvieren. Der Reaktivierungskandidat ist hier von einem Kampfrichter mit Bundeslizenz oder einem sehr erfahrenen Kampfrichter, der dann durch die Kampfrichterkommission bestimmt bzw. bestätigt wird, zu betreuen. Bei der Hospitation sind die Reaktivierungskandidaten wie Anwärter gemäß Abschnitt I. D. dieser Ordnung zu behandeln.

Die Hospitationen gelten nicht als Einsätze im Sinne von WKO Pkt. 20.5.2. Da die Laufzeit der neuen Lizenz nach Reaktivierung entsprechend WKO Pkt. 20.5.1 beginnt, sind im Jahr der Neuvergabe keine weiteren Einsätze erforderlich, aber wünschenswert.

#### **C. Führen des Kampfrichterbuchs**

Die Nachweise über die Hospitationen und den Theorieteil sind im Kampfrichterbuch zu dokumentieren und vom Veranstalter bzw. Lehrgangsleiter zu bestätigen (Unterschrift / Stempel).

Bei den Hospitationen ist auch einzutragen, wer der betreuende Kampfrichter war. Beides ist im Abschnitt Ausbildung / Weiterbildung des Kampfrichterbuchs einzutragen, da die Hospitationen nicht als Einsätze gelten.

## **D. Verfahren**

Die Übersendung von Lizenz und Kampfrichterbuch durch den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission erfolgt an die für das Kampfrichterwesen zuständige Person des antragstellenden bzw. ausbildenden Landesverbandes.

## **IV. Abschnitt – Anerkennung von Lizenzen anderer Bogensportverbände**

Die Anerkennung von Kampfrichterlizenzen anderer Verbände (WKO Pkt. 20.4.3) unter Ausstellung einer DBSV-Kampfrichterlizenz erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Der Antrag ist vor Beginn der erforderlichen Weiterbildung bzw. Hospitation bei der Kampfrichterkommission zu stellen und zusammen mit einer Kopie der Lizenz des anderen Verbandes zu übermitteln. Dies soll vorab formlos per E-Mail oder postalisch erfolgen. Sodann wird die Gültigkeit der Lizenz des anderen Bogensportverbandes und die Zuständigkeit und Festlegung des ausbildenden Kampfrichters geprüft. Ferner hat der Anwärter aktives Mitglied in einem der Landesverbände des DBSV oder Ehrenmitglied des DBSV zu sein.

Der Anwärter kann dann nach Bestätigung durch die Kampfrichterkommission wählen, ob die erforderlichen acht Lerneinheiten in Theorie, Praxis oder beiden Bereichen absolviert werden. Eine ausschließliche Ableistung der Weiterbildung bei einem DBSV-Runden-Turnier ist nicht möglich, da der Schwerpunkt auf den Disziplinen der 3D-, Feld- und Waldrunde liegen muss. Empfehlenswert ist daher neben dem theoretischen Teil eine Hospitation in einer der drei Parcoursdisziplinen. Die Ableistung dieser Voraussetzung ist vom ausbildenden Kampfrichter auf dem Lizenzantrag zu dokumentieren.

Der Lizenzantrag ist dann im Original zusammen mit einer Kopie der Lizenz des anderen Bogensportverbandes an die Kampfrichterkommission zur Lizenzerteilung zu übersenden. Die Übersendung von Lizenz und Kampfrichterbuch nach DBSV Wettkampfordnung durch den Vorsitzenden der Kampfrichterkommission erfolgt an die für das Kampfrichterwesen zuständige Person des antragstellenden bzw. ausbildenden Landesverbandes.

## **V. Abschnitt – Kleidungsordnung**

### **A. Lizenzierte Kampfrichter**

Kampfrichter haben als Oberbekleidung die roten DBSV-Poloshirts mit dem Logo des DBSV, die roten Kampfrichterjacken bzw. Westen inkl. DBSV-Logo oder rein weiße Oberbekleidung (Hemd, Bluse oder weißes Poloshirt) zu tragen. Eigenständig angeschaffte Bekleidung ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich rot oder weiß ist. Rote Oberbekleidung muss mit dem DBSV-Logo und dem rückseitigen Aufdruck "Kampfrichter" versehen sein. Als weiße Oberbekleidung sind Hemden, Blusen oder Poloshirts zulässig. Blaue Krawatten oder Halstücher sind zulässig. Die weiße

Oberbekleidung kann mit dem DBSV-Logo versehen sein. Die Verwendung des DBSV-Logos ist nur mit Genehmigung durch das DBSV-Präsidium zulässig.

Bei den DBSV-Runden und beim Bogenlaufen haben lizenzierte Kampfrichter graue Stoffhosen zu tragen, die aber keine Jeans sein dürfen. Die Landesverbände können für ihre Wettkämpfe abweichende Regelungen treffen.

In den Parcoursdisziplinen sollen bevorzugt dunkle Hosen getragen werden, die von Qualität und Komfort her für die Disziplinen geeignet und angemessen sind. Blaue Jeans sind nicht zulässig.

Bei den DBSV-Runden sind Turnschuhe zu tragen, in der Halle ausschließlich mit hellen Sohlen. In den Parcoursdisziplinen sind grundsätzlich nur geländegängige Schuhe mit Profilsohlen zu tragen. Es ist auf eine angemessene Knöchelhöhe zu achten, um die Verletzungsgefahr zu minimieren.

### **B. Kampfrichteranwälter und Reaktivierungskandidaten**

Die Kampfrichteranwälter und Reaktivierungskandidaten haben bei den Hospitationen rote oder rein weiße Oberbekleidung zu tragen. Das Tragen der offiziellen Kampfrichterkleidung (Poloshirts, Kampfrichterjacken usw.) ist nicht zulässig. Die Kampfrichteranwälter werden durch die von der Kampfrichterkommission ausgegebenen Anwärter-Schilder gekennzeichnet.

Die Regelungen zur Beinbekleidung und zum Schuhwerk für lizenzierte Kampfrichter gelten gleichermaßen für die Anwärter und Reaktivierungskandidaten.

---

### **Historie**

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>In Kraft mit Beschluss vom:</b>
0	Neufassung / Errichtung	01.04.2017